

- ⊖ zwischen Verhafteten, die Bürger der DDR oder anderer sozialistischer Länder sind und Verhafteten, die Bürger nichtsozialistischer Länder bzw. Westberlins sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben,

und möglichst

- ⊖ zwischen verhafteten Militärpersonen und anderen Verhafteten,
- ⊖ zwischen Verhafteten, die nicht mit Freiheitsstrafe vorbestraft sind und den anderen Verhafteten,
- ⊖ zwischen Verhafteten und Verurteilten, die nach Rechtskraft des Urteils zum Vollzug der Strafe einzuweisen sind.

Während des Vollzuges der Untersuchungshaft treten jedoch vielfältige Situationen auf, die es im operativen Interesse des MfS gebieten, in bestimmten Fällen von Trennungsgrundsätzen abzuweichen. In bestimmten Situationen, die sich aus der spezifischen Belegung der Untersuchungshaftanstalt, zum Beispiel Ermittlungsverfahren mit mehreren Beschuldigten bei Organisationsstraftaten, nur ein oder zwei Jugendliche oder Ausländer im Bestand der Verhafteten oder aus taktischen Gründen der politisch-operativen Arbeit des Untersuchungsorgans ergeben können, ist es im Interesse der Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft sowie der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt rechtlich zulässig, in begründeten Fällen von den Trennungsgrundsätzen abzuweichen.¹ Voraussetzung dafür ist jedoch die Abstimmung mit allen beteiligten Organen. Damit können spezifische politisch-operative und sicherheitsmäßige Erfordernisse noch qualifizierter

1 Außer der Trennung nach Geschlechtern